

**LEITUNGSWASSER - Zu- und Ableitungen außerhalb des
Versicherungsgrundstückes - LW1125.15**

Abweichend von Artikel 2 Punkt 2 und 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Police angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Police angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.